

BERLIN – INTERN

DER INFOBRIEF

Landesgruppe Brandenburg
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder:

Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretener Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Jana Schimke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

Nr. 20 / 2018 (18. Mai 2018)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Vorsitzenden
2. Bundeskabinett verabschiedet Entwurf des 5. Bundesfernstraßenmautgesetzes
3. Gesetzentwurf zur Einführung einer Musterfeststellungsklage
4. Bund fördert den Innovationscampus Potsdam-Golm
5. Bruttoinlandsprodukt im 1. Quartal 2018 um 0,3 % gestiegen
6. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

was lange währt, wird endlich gut, so ein altes Sprichwort. Im Fall des Rechtsstreits zwischen der Bundesregierung und Hauptgesellschaftern von Toll Collect, Daimler Financial Services und Deutsche Telekom wegen des verspäteten Starts des Mautsystems und der damit entgangenen Einnahmen in Milliardenhöhe trifft dies mit Sicherheit zu. Mehr als 14 Jahre dauerte der millionenteure Rechtsstreit vor einem Schiedsgericht, der nunmehr mit einer einvernehmlichen Einigung beigelegt werden konnte. Rund 3,2 Milliarden Euro erhält der Bund von den Betreibern des Mautsystems als finanziellen Ausgleich für den verspäteten Start, die nunmehr in den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur investiert werden können. Ursprünglich sollte die Einführung der LKW-Maut 2003 starten, musste dann aber wegen technischer Probleme auf den 01.01.2005 verschoben werden. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Maut erfolgt nunmehr zum 01. Juli die Einführung der LKW-Maut auf allen deutschen Bundesstraßen, rund 40.000 Kilometer. Neben den finanziellen Mehreinnahmen ist mit der Einführung die Hoffnung verbunden, dass der Mautausweichverkehr nachhaltig eingedämmt wird.

Ich wünsche Ihnen ein frohes Pfingstwochenende.

Ihr



Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Bundeskabinett verabschiedet Entwurf des 5. Bundesfernstraßenmautgesetzes

Nach Vorlage eines neuen Wegekostengutachtens 2018-2022 werden mit dem Gesetz die Lkw-Mautsätze zum 1. Januar 2019 angepasst. Die Höhe der Lkw-Maut muss sich nach Maßgabe der einschlägigen EU-Richtlinie an den tatsächlichen Wegekosten orientieren. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für den Bau, Ausbau, Erhalt und Betrieb des Straßennetzes. Die Wegekostenrechnung wurde zuletzt im Jahr 2018 für den Zeitraum 2018 bis 2022 aktualisiert, wobei die Berechnungsmethodik der vorhergehenden Wegekostenrechnungen 2002, 2007 und 2013 fortgeführt wurde.

Wie bereits in der vorangegangenen Wegekostenrechnung wurden auch wieder die externen Kosten aus Luftverschmutzung und Lärmbelastung berechnet, die nach der Wegekosten-Richtlinie zusätzlich den Infrastrukturkosten angelastet werden können. Im Ergebnis des Gutachtens werden jährlich durchschnittlich 2,5 Milliarden Euro mehr Mauteinnahmen erwartet als bisher. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus der Ausweitung der Maut auf das gesamte Bundesfernstraßennetz ab dem 1. Juli 2018. Dann werden alle rund 52.000 Kilometer Bundesfernstraßen für Lkw ab 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht mautpflichtig sein.

Hintergrund:

Bisher erhebt der Bund die Lkw-Maut auf rund 12.800 Kilometer Bundesautobahnen sowie auf rund 2.300 Kilometer autobahnähnlichen Bundesstraßen. 2017 betrug die Einnahmen 4,7 Milliarden Euro, die abzüglich der Kosten und der Mittel für die Mautharmonisierung zweckgebunden für die Bundesfernstraßen verwendet werden. Ab dem 1. Juli 2018 sollen alle rund 40.000 km Bundesstraßen mautpflichtig für Lkw werden.

3. Gesetzentwurf zur Einführung einer Musterfeststellungsklage

Die Bundesregierung hat am 9. Mai 2018 den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage beschlossen. Anschließend werden der Bundesrat und der Deutsche Bundestag zügig über den Gesetzentwurf beraten.

Das Gesetz, das schon zum 1. November 2018 in Kraft treten soll, wird die Durchsetzung von Verbraucherrechten stärken. Verbraucherrechte auf dem Papier sind nutzlos, wenn sie nicht effektiv und schnell durchgesetzt werden können. Die Musterfeststellungsklage wird deshalb helfen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rechte künftig schneller, einfacher und kostengünstiger durchsetzen können.

3.1. Verfahrensgrundsätze

Verbraucherinnen und Verbraucher kommen zu ihrem Recht, ohne selbst gegen Unternehmen und Konzerne vorgehen zu müssen. Sie können sich in einem Klageregister kostenfrei anmelden, um die Verjährung ihrer Ansprüche zu hemmen und vom (erfolgreichen) Ausgang des Verfahrens zu profitieren. Die Anmeldung kann ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts erfolgen. Die Ansprüche müssen nicht an Prozessfinanzierer abgetreten werden.

- a) Anspruchsvoraussetzungen mit Bedeutung für eine Vielzahl von Verbrauchern werden in einem einzigen Verfahren entschieden (Vorteile: keine divergierenden Feststellungen, hohe Prozessökonomie, kein Kostenrisiko für Verbraucher).
- b) Mindestzahl betroffener Verbraucher: Die MFK ist nur zulässig, wenn die Betroffenheit von min. zehn Verbrauchern glaubhaft gemacht wird und min. 50 Verbraucher ihre Ansprüche binnen zwei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der MFK zum Klageregister anmelden.

- c) Klagebefugnis: Klagebefugt sind nur besonders qualifizierte Einrichtungen. Dazu zählen (1) in Deutschland registrierte Verbraucherschutzvereine nach § 4 UKlaG und (2) ausländische qualifizierte Einrichtungen, die in einer Liste der EU-Kommission aufgeführt werden. Zusätzlich müssen diese qualifizierten Einrichtungen weitere strenge Voraussetzungen erfüllen, um Missbrauch auszuschließen: (i) min. 350 Mitglieder oder 10 Mitgliedsverbände, (ii) seit min. vier Jahren in die Liste eingetragen, (iii) Sicherung einer satzungsmäßigen Aufgabenwahrnehmung durch weitgehend nicht gewerbsmäßige aufklärende oder beratende Tätigkeit; (iv) keine Erhebung der MFK in Gewinnerzielungsabsicht; (v) nicht mehr als 5 % der finanziellen Mittel von Unternehmen.
- d) Opt-in-Verfahren: Betroffene Verbraucher können ihre Ansprüche / Rechtsverhältnisse zum Klageregister anmelden, um von den Wirkungen der MFK zu profitieren.
- e) Klageregister: Das Register wird beim Bundesamt für Justiz geführt. Darin wird die MFK nebst rechtlichen Hinweisen öffentlich bekannt gemacht und Anmeldungen erfasst. Das Klageregister soll zum 01.11.2018 eingerichtet sein. Bis zum Aufbau eines vollelektronischen Klageregisters kann es übergangsweise manuell geführt werden.
- f) Verjährungshemmung: Durch die wirksame Anmeldung wird die Verjährung der Ansprüche ab Erhebung der MFK gehemmt. Die Verbraucher erleiden also keinen Rechtsverlust bei Abwarten des Prozessausgangs.
- g) Bindungswirkung: Das Urteil entfaltet für Folgestreitigkeiten zwischen angemeldeten Verbrauchern und beklagtem Unternehmen Bindungswirkung (Rechtssicherheit).

3.2. Ablauf der Musterfeststellungsklage

- a) Bekanntmachung: Nach Einreichung der Klage bei Gericht und Zustellung an den Beklagten wird die MFK im Klageregister des BfJ öffentlich bekannt gemacht (nebst Hinweisen für die Verbraucher zur Anmeldung und deren Rechtsfolgen).
- b) Anmeldung: Ab Bekanntmachung der MFK bis zum Ablauf des Tages vor dem ersten Termin können sich betroffene Verbraucher anmelden. Eine Rücknahme der Anmeldung ist zulässig; sie muss aber spätestens vor Ablauf des Tages vor dem ersten Termin erfolgen. Liegen zwei Monate nach Bekanntmachung mindestens 50 Anmeldungen vor, ist die MFK zulässig.
- c) Prozess: Das Musterfeststellungsverfahren wird nur zwischen Verband und Unternehmen geführt (nach den allgemeinen Regeln der Zivilprozessordnung). Angemeldete Verbraucher sind nicht verfahrensbeteiligt, d.h. sie tragen kein Prozesskostenrisiko und können bspw. als Zeugen vernommen werden.
- d) Ergebnis: Das Musterfeststellungsverfahren kann durch Vergleich oder Urteil beendet werden. Das Urteil lautet auf Feststellung von Tatsachen oder Rechtsverhältnissen (Bsp.: Die Gebührenerhebung war unzulässig; das Fehlen einer bestimmten Eigenschaft stellt einen Mangel dar; das Unternehmen trifft ein Verschulden; der zu ersetzende Schaden ist anhand der Kriterien XY zu berechnen). Ein Vergleich kann Feststellungen und/oder Leistungen an die angemeldeten Verbraucher zum Gegenstand haben.
- e) Durchsetzung: Kommt es nicht bereits zu einer freiwilligen Leistung des Unternehmens, können die angemeldeten Verbraucher ihre individuellen Ansprüche auf Grundlage der Urteilsfeststellungen durchsetzen. Ggfs. müssen sie ergänzend individuelle Anspruchsvoraussetzungen nachweisen (Bsp.: wirksamer Vertragsschluss, Kaufpreiszahlung). Dabei können die Verbraucher alle Mechanismen der gerichtlichen und außergerichtlichen individuellen sowie kollektiven Rechtsdurchsetzung nutzen, wie z.B. außergerichtliche Schlichtungsstelle, Mahnverfahren / Urkundsklage (einfache und

kostengünstige Erlangung eines Zahlungstitels, Nachweis allein anhand schriftlicher Vertragsunterlagen), Leistungsklage, Einziehungsklage durch einen Verband / Abtretung der Ansprüche an Dritte

4. Bund fördert den Innovationscampus Potsdam-Golm

Mit dem Projekt „GO:UP“ wird der Standort Potsdam-Golm der Universität Potsdam zum Innovationscampus und zum Innovationsmotor der Region. In den kommenden fünf Jahren erhält die Universität Potsdam dafür 5,8 Millionen Euro.

Der an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angesiedelte Technologicampus Golm, zielt darauf ab, die Rolle der Universität als wirtschaftlichen Innovationsmotor für die Region zu stärken. Gemeinsam mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen sollen mehrere „Joint Labs“ (JL) aufgebaut werden. JL sind langfristig angelegte, über Organisations- und Fachgrenzen ausgerichtete Innovationsräume. Das zweite Teilprojekt gilt der Umsetzung des Bildungscampus Golm, da digitale Lernformen und Kompetenzen einen zentralen Stellenwert im Kontext der schulischen Bildung, der Erwachsenenbildung oder auch in therapeutischen Kontexten einnehmen. Gemeinsam mit dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) wird die Humanwissenschaftliche Fakultät den Standort Golm zu einem Transferzentrum für digitales Lernen ausbauen. Mit dem „Technologicampus Golm“ will die Universität zudem gemeinsam mit dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Polymerforschung (IAP) ihre Rolle als Wirtschaftsmotor stärken. Regionale Unternehmen, Fraunhofer-Forschende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität bauen sogenannte „Joint Labs“ auf. So entstehen über Organisations- und Fächergrenzen hinweg Räume für Innovationen.

Unter der Überschrift Bildungscampus Golm wird die Entwicklung und Nutzung digitaler Lernformate intensiviert, ein Lerncampus und Netzwerke zur digitalen Bildung etabliert und ein Konzept für den Aufbau einer Laborschule in der Nähe des Campus Golm entwickelt. Das dritte Transfer- und Innovations-Pilotprojekt umfasst den Gesellschaftscampus Golm, welcher mittels Dialog den Ausbau und die Intensivierung der Kommunikation zwischen vorhandenen Netzwerken befördern soll. Zu den avisierten Dialogfeldern zählen die gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Bedeutung der Naturwissenschaften, die Energiewende, grüne Technologien und das Gesundheitswesen im Wandel.

Mit dem „Gesellschaftscampus Golm“ soll die Kommunikation zwischen Wissenschaft und Bevölkerung beispielsweise durch öffentliche Vorlesungen und Veranstaltungen gefördert werden. Dort sollen alle Akteure – Land, Stadt, Universität und Gründerszene – zusammenkommen und mit dem weiteren Ausbau des Wissenschaftsparks Golm und dem Projekt GO:UP die Weichen für mehr Kooperation und somit für mehr Innovation in der Region stellen.

Hintergrund zur Bund-Länder-Initiative „Innovative Hochschule“

Die Förderinitiative „Innovative Hochschule“ von Bund und Ländern soll Fachhochschulen sowie kleine und mittlere Universitäten beim forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfer stärken. Sie nimmt damit die „dritte Mission“ der Hochschulen im Wissensdreieck – Bildung, Forschung und Innovation – in den Blick: Hochschulen soll ermöglicht werden, ihre Rolle als Innovationspole mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung weiter auszubauen. Dabei soll der Transfer von Forschungsergebnissen aus allen Wissenschaftsdisziplinen zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft gestärkt werden. Die Förderinitiative „Innovative Hochschule“ ist mit bis zu 550 Millionen Euro für zwei Auswahlrunden à fünf Jahre ausgestattet. Die Fördermittel werden jeweils im Verhältnis 90:10 vom Bund und vom jeweiligen Sitzland getragen.

5. Bruttoinlandsprodukt im 1. Quartal 2018 um 0,3 % gestiegen

Die deutsche Wirtschaft ist auch zum Jahresbeginn gewachsen, das Tempo hat sich aber abgeschwächt. Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, war das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im ersten Quartal

2018 – preis-, saison- und kalenderbereinigt – um 0,3 % höher als im vierten Quartal 2017. Es ist damit bereits das 15. Mal in Folge im Vergleich zum Vorquartal gestiegen; das ist die längste Aufschwungphase seit 1991! Im vergangenen Jahr war das BIP stärker gestiegen, zuletzt + 0,7 % im dritten und + 0,6 % im vierten Quartal 2017.

Positive Impulse kamen im Vorquartalsvergleich – preis-, saison- und kalenderbereinigt – nach vorläufigen Berechnungen aus dem Inland. Die Investitionen legten kräftig zu: Vor allem in Bauten, aber auch in Ausrüstungen wurde deutlich mehr investiert als im vierten Quartal 2017.

Die privaten Haushalte erhöhten ihre Konsumausgaben zum Jahresbeginn leicht. Die Konsumausgaben des Staates waren dagegen erstmals seit knapp fünf Jahren rückläufig und dämpften das Wirtschaftswachstum. Daneben verlor nach vorläufigen Berechnungen die außenwirtschaftliche Entwicklung an Dynamik, weil sowohl die Exporte als auch die Importe im Vergleich zum Vorquartal rückläufig waren.

Auch im Vorjahresvergleich hat sich das Wirtschaftswachstum etwas abgeschwächt: Das preisbereinigte BIP war im ersten Quartal 2018 um 1,6 % höher als im ersten Quartal 2017. Korrigiert um den vergleichsweise starken Kalendereinfluss aufgrund der Lage der Feiertage ergab sich ein Anstieg des BIP um 2,3 %. Im dritten Quartal 2017 war das kalenderbereinigte BIP um 2,7 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen, im vierten Quartal 2017 um 2,9 %.

Die Wirtschaftsleistung im ersten Quartal 2018 wurde von 44,3 Millionen Erwerbstätigen erbracht, das waren 609 000 Personen oder 1,4 % mehr als ein Jahr zuvor. Neben der Erstberechnung des ersten Quartals 2018 hat das Statistische Bundesamt auch die bisher veröffentlichten Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Quartale und das Jahr 2017 überprüft. Dabei ergaben sich für das Bruttoinlandsprodukt keine Änderungen der bisherigen Ergebnisse.

6. Kurz notiert

6.1. Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt

Damit die Alterssicherung leistungs- und tragfähig bleibt, hat die Bundesregierung die Kommission "Verlässlicher Generationenvertrag" eingesetzt. Ab 2020 gehen die geburtenstarken Jahrgänge der 1950er und 1960er Jahre in Rente. Die Arbeit verändert sich durch den digitalen Wandel maßgeblich. Beides wirkt sich auf das System der Alterssicherung aus.

Die neue Kommission soll sich damit befassen, wie das Rentensystem weiterhin gesichert und fortentwickelt werden kann. Bundesminister Heil hatte bereits Anfang Mai die Mitglieder vorgestellt. Die Kommission soll ihren Bericht bis 31. März 2020 vorlegen. Der Bericht wird veröffentlicht. Die Kommission ist unabhängig. Sie besteht aus zwei Vorsitzenden sowie acht Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner, der Politik und der Wissenschaft. Dazu kommen die Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung und der zuständige Staatssekretär des Bundesarbeitsministeriums. Ein Staatssekretärsausschuss unterstützt die Kommission. Darin vertreten: das Bundeskanzleramt sowie die Ministerien für Arbeit und Soziales, Gesundheit, Wirtschaft, Familie, des Inneren und der Finanzen. Die Kommission tagt am 6. Juni 2018 zum ersten Mal.

6.1. Rund 871.000 Deutsche leben im EU-Ausland

Rund 871.000 Deutsche lebten im Jahr 2017 im EU-Ausland. Wie das Statistische Bundesamt in Wiesbaden anlässlich des Europatages am 9. Mai mitteilte, zog es die meisten von ihnen nach Österreich: Rund 182.000 Deutsche lebten laut EU-Statistikbehörde Eurostat im Nachbarland. Neben der räumlichen Nähe dürfte bei der Wohnortwahl auch die fehlende Sprachbarriere eine wichtige Rolle spielen. Nach Österreich folgte an zweiter Stelle das Vereinigte Königreich, wo rund 147.000 Deutsche lebten. Beliebt war auch Spanien, dort waren rund 141.000 Deutsche gemeldet. In Österreich erhöhte sich die Zahl der Deutschen 2017 im Vergleich zu 2012 um 20 %, im Vereinigten Königreich stieg sie

um 19 %. In Spanien war sie 2017 im Vergleich zu 2012 um 8 % niedriger. EU-Bürgerinnen und -Bürger können ihren Wohnort innerhalb der Europäischen Union frei wählen. Wenn das Vereinigte Königreich 2019 wie erwartet aus der EU austritt, muss auch der Aufenthaltsstatus der dort lebenden EU-Ausländerinnen und -Ausländer neu geregelt werden.

Redaktion: Uwe Schüler, Landesgruppenreferent

